



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

A 241/07 MD

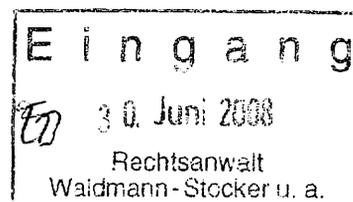


IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des türkischen Staatsangehörigen [REDACTED]



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockler,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Widerruf.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg – 7. Kammer – hat durch den Richter am Verwaltungsgericht Stöckmann als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2008 für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn

nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Der Kläger beantragte am 8.10.1993 erstmals die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte im Wesentlichen aus, sie hätten in der Türkei die PKK unterstützt. Dorfschützer hätten die Inneneinrichtung ihres Hauses zerstört. Unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung machte er geltend, er sei Yezide.

Mit Bescheid vom 9.5.1995 (Gesch.-Z.: 1782102 -163) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung in die Türkei an.

Die dagegen erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 12. September 2000 (Az.: 7 K 2168/95.A) mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er praktizierender Yezide sei. Der dagegen gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgericht des Landes Brandenburg vom 13.12.2000 (Az.: 2 A 264/00.AZ) verworfen.

Am 28.5.2001 beantragte der Kläger die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Dieser wurde im Wesentlichen damit begründet, aufgrund der vom Sachverständigen Azad Baris durchgeführten Ermittlungen sei die Zugehörigkeit zur religiösen Glaubensgemeinschaft der Yeziden belegt. Zumindest im Verlauf des langjährigen Aufenthalts in der Bundesrepublik sei zwischenzeitlich eine erworbene Glaubensgebundenheit als subjektiver Nachfluchtgrund im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG beachtlich.

Mit Bescheid vom 30. Juli 2002 (Gesch.-Z.: 2665752 -163) lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens auf Abänderung des Bescheides vom 9.5.1995 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Auf die dagegen erhobene Klage hin verpflichtete das Verwaltungsgericht Magdeburg das beklagte Bundesamt durch Urteil vom 19.3.2003 - 6 A 480/02 MD - unter teilweiser Aufhebung des Bescheides festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, Yeziden drohe wegen ihrer Religionszugehörigkeit in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine mittelbare staatliche Verfolgung; eine Ausweichen Möglichkeit innerhalb der Türkei bestehe für sie nicht. Daraufhin stellte das Bundes-

amt mit Entscheidung von 26.5.2003 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei in der Person des Klägers fest.

Mit Verfügung vom 27.6.2006 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Im Anschreiben von 12. September 2006 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass sich die Situation der Yeziden in der Türkei kontinuierlich verbessert habe und zwischenzeitlich von einer durchgreifenden dauerhaften Änderung ausgegangen werden könne. Nichtstaatliche Übergriffe gegen Yeziden seien - soweit ersichtlich - seit längerer Zeit eingestellt, was u. a. durch Rückwanderung an von Yeziden in ihre angestammten Siedlungsgebiete bestätigt werde. Daher besteht die Absicht, die asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen. Insoweit werde Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu äußern.

Mit Stellungnahme seines Prozessbevollmächtigten führte der Kläger m Wesentlichen aus, nach wie vor sei von einer asylerheblichen Gruppenverfolgung der Yeziden der Türkei auszugehen. Die Situation habe sich in der Türkei für Yeziden weiter verschlimmert. Nahezu sämtliche Yeziden seien dauerhaft aus der Türkei vertrieben worden, die meisten ihrer kräht war geschändet, ihre Häuser und Ländereien von Moslems besetzt und beschlagnahmt worden. Dies gehe aus Berichten des Yezidischen Forums Oldenburg e. V. und des Yezidischen Kulturzentrums Celle hervor. Insbesondere werde auf eine Stellungnahme des Yezidischen Forums e. V. an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht vom 4.7.2006 verwiesen, wo anhand von Einzelfällen nachgewiesen werde, dass noch immer von einer Gruppenverfolgung der Yeziden ausgegangen werden müsse. Gleiches gehe aus einem Bericht des Yezidischen Kulturzentrums Celle vom 1.10.2006 hervor.

Mit Bescheid vom 2.3.2007 widerrief die Beklagte die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbote es nach § 51 Abs. 1 AuslG würden nicht mehr vorliegen, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung mehr treffen lasse. Die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Nach den vorliegenden Erkenntnissen habe es in dem Siedlungsgebiet an der Yeziden in der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motiviert Übergriffe auf diese Personengruppe mehr gegeben. In der Praxis sei die individuelle Glaubensfreiheit weitestgehend gewährleistet; über staatliche Repressionsmaßnahmen, die auf dem individuellen Glaubensbekenntnis des Einzelnen beruhten, würden keine Berichte vorliegen. Auch die obergerichtliche Rechtsprechung gehe nicht mehr von einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei aus. Soweit die Unzumutbarkeit einer Rückkehr der Klägerin in die Türkei unter Bezugnahme auf erlittene Verfolgungshandlungen geltend gemacht werde, seien derartige Übergriffe nunmehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dass damals erlebte Verfolgungshandlungen, so sie denn stattgefunden hätten, bei der Klägerin zu dauernden Beeinträchtigungen im Sinne einer Krankheit geführt hätten, sei weder vorgetragen noch durch ärztliche Bescheinigungen belegt worden. Dementsprechend würden auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid der Beklagten vom 2.3.2007 Bezug genommen.

Dagegen hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten am 12. März 2007 Klage erhoben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen auf die im Verwaltungsverfahren abgegebene Stellungnahme Bezug genommen und ergänzend auf die Ausführungen des VG Freiburg im Urteil vom 25.7.2006 – A 6 K 11023/05 –.

Wegen der weiteren Klagebegründung wird auf den Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 9.4.2008 Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02. März 2007 aufzuheben,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die mit der Klage angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 2.3.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) und unterliegt daher nicht der Aufhebung.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der von dem Kläger gestellte Hauptantrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 2.3.2007 aufzuheben, ist unbegründet.

Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der erfolgten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG bildet § 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S. 1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf zwingende auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asylanerkennung spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01.01.2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen und materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der mit dem Bescheid vom 26.5.2003 erfolgten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG hat das Bundesamt mit dem streitbefangenen Bescheid beachtet.

Die durch Artikel 3 Nr. 46 b des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 - BGBl. I S. 1950 - in § 73 Abs. 2 a AsylVfG eingeführte obligatorische Pflicht des Bundesamtes zur Überprüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lief noch bei Erlass des Bescheides vom 2.3.2007.

Mit dem streitbefangenen Bescheid widerrief das Bundesamt auch unverzüglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 20.03.2007, aaO, Rdnr. 20) ist die unanfechtbare Feststellung als Asylberechtigter oder als Flüchtling unverzüglich zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsort eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf unabsehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Das Bundesamt wertete die weitere Entwicklung in der geänderten Beurteilung der mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 19.3.2003 - 6 A 480/02 MD - sorgfältig aus und nahm verschiedene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen und andere Erkenntnismittel zum An-

lass, ein Widerrufsverfahren einzuleiten und nach Anhörung der Klägerin und Stellungnahme ihres Prozessbevollmächtigten den Widerrufsbescheid vom 2.3.2007 zu erlassen.

Selbst wenn dieser Widerrufsbescheid nicht im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich ergangen wären, bliebe seine Rechtmäßigkeit hiervon unberührt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt die Urteile vom 20.03.2007 - 1 C 21.06, juris, Rdnr. 18 sowie vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris, Rdnr. 13) dient das in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmte Gebot des unverzüglichen Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen. Ein etwaiger Verstoß gegen das Gebot verletzt keine Rechte des betroffenen Ausländers, hier des Klägers.

Die Beachtung der Jahresfrist von § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG durch das Bundesamt ist von dem erkennenden Gericht nicht mehr zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 12.06.2007 - 1 C 24.07-, juris, Rdnrn. 14 und 15 entschieden, dass die Jahresfrist zumindest in den Fällen keine Anwendung findet, in denen - wie hier bei der Klägerin - die Feststellung innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 73 Abs. 2 a AsylVfG widerrufen wurde.

Die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmten materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG liegen ebenfalls vor.

Ob der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG Schutz vor Verfolgung finden, beurteilt sich nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Denn das VG Magdeburg hatte durch Urteil vom 19.3.2003 - 6 A 480/02 MD - festgestellt, dass der Kläger sich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung im Bundesgebiet aufhält.

Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit wäre nur dann anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, er stattdessen eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung geltend macht, die in keinem Zusammenhang mit der früheren Verfolgung steht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. u. a. Bsl. V. 24.05.2006 - 1 B 128/05-, juris; Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, juris; Urteil vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris).

Das ist hier nicht der Fall. Der Kläger hat die Klage ausschließlich auf seine (mittelbare Gruppen-)Verfolgung wegen seiner yezidischen Religionszugehörigkeit gestützt und sie entsprechend im Rahmen der Anhörung im Widerrufsverfahren geltend gemacht.

Unter Berücksichtigung des sog. herabgestuften Prognosemaßstabs der hinreichenden Verfolgungssicherheit ist die Klägerin zur Überzeugung des erkennenden Gerichts nunmehr bei einer Rückkehr in die Türkei vor einer mittelbaren politischen Verfolgung wegen ihrer yezidischen Religionszugehörigkeit hinreichend sicher. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsansicht des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen - Anhalt, Urteil vom 24. Oktober 2007 - 3 L 380/04 - an, welches unter Berücksichtigung auch der von der Klägerseite benannten Erkenntnismittel ausführt, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sei eine Verfolgungslage bzw. -gefahr für die Angehörigen des yezidischen Glaubens in der Türkei nicht feststellbar. Diese Einschätzung stehe in

Übereinstimmung mit der weitgehend einhelligen, neueren Rechtsprechung anderer Obergerichtspräsidenten (vgl. OVG NRW, Urt. v. 14.2.2006 – 15 A 2119/02.A – ZAR 2006, 215 = juris; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.9.2005 – 1 LB 38/04 –; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 17.7.2007 – 11 LC 332/03 –; vgl. u. a. auch VG Weimar, Urt. v. 4.5.2006 – 2 K 20543/03.We –; VG Münster, Urt. v. 27.10.2006 – 3 K 4915/03.A –; VG Osnabrück, Urt. v. 12.12.2006 – 5 A 311/06 –; VG Arnberg, Urt. v. 16.11.2004 – 11 K 2552/02.A –; a. A. einen Widerrufsfall betreffend: OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 5.6.2007 – 10 A 11576/06, 10 A 11576/06.OVG – juris; vgl. VG Oldenburg, Urt. v. 23.1.2002 – 5 A 2159/01 –). Die Annahme einer im Südosten der Türkei bestehenden mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden lasse sich zur Überzeugung des Senats nicht mehr aufrechterhalten. Von einer Gruppenverfolgung in der Türkei seien in der Vergangenheit nur glaubensgebundene (praktizierende) Yeziden betroffen gewesen; hieran habe sich nach der bisherigen Rechtsprechung und übereinstimmender Einschätzung nahezu sämtlicher Gutachter nichts geändert (vgl. u. a. OVG NRW, Urt. v. 23.7.2003 – 8 A 3920/02.A – juris; Urt. v. 24.11.2000 – 8 A 4/99.A –; a. A. Dipl.-Soz. Azad Baris, Gutachten vom 17. April 2006). Der Senat schließe sich dieser Einschätzung an und halte für die Frage, ob gegenwärtig und in absehbarer Zeit eine solche besteht bzw. zu befürchten ist, an dieser Auffassung fest. Deshalb bedürfe es im Einzelfall grundsätzlich der positiven Feststellung, dass der Asylbewerber Yezide ist und seinen Glauben praktiziert.

Insoweit bestehen im vorliegenden Fall - auch nach Ansicht der Beklagten - keine Zweifel.

Das OVG führt im o. g. Urteil weiter aus, nach neuerlicher Prüfung der in der Türkei bestehenden Verhältnisse stehe nach Maßgabe der aufgezeigten Maßstäbe auf der Grundlage der dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zur Überzeugung des Senats fest, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (und damit erst recht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit) von einer asylrelevanten Gruppenverfolgung der Yeziden ausgegangen werden könne.

So habe das Auswärtige Amt in mehreren aktuellen Lageberichten und Auskünften ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den traditionellen Siedlungsgebieten seit geraumer Zeit keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems auf Yeziden bekannt geworden seien (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 11.1.2007, S. 26; Lagebericht v. 27.7.2006, S. 24; Auskunft v. 20.1.2006 an OVG Sachsen-Anhalt; Lagebericht v. 11.11.2005, S. 20 f.; Lagebericht v. 3.5.2005, S. 18; Lagebericht v. 19.5.2004, S. 26; Auskunft v. 3.2.2004 an VG Braunschweig). Der Senat habe keinen Zweifel daran, dass die vom Auswärtigen Amt aufgezeigte Tendenz mit einer deutlichen Beruhigung der Lage zutreffend sei, und es aufgrund nachhaltig veränderter (politischer) Verhältnisse kaum mehr in nennenswerter Weise Verfolgungsschläge gegenüber Yeziden gegeben habe. Gestützt werde diese Auffassung durch den Umstand, dass die Türkei in den letzten Jahren wegen ihrer Ambitionen bezüglich eines EU-Beitritts und der insoweit angestrebten Beitrittsverhandlungen in besonderer Weise unter Beobachtung insbesondere der europäischen Öffentlichkeit stand und stehe und dass in Menschenrechtsangelegenheiten eine große Anzahl von Beobachtern und Organisationen (Nicht-Regierungs-Organisationen und staatliche Menschenrechtsorganisationen) aktiv seien (Auswärtiges Amt, Lagebericht, vom 11.11.2005 S. 27

f.). Danach wäre zu erwarten gewesen, dass asylrechtlich bedeutsame Verfolgungsschläge registriert und publiziert worden wären, zumal es sich bei den Verfolgungsmaßnahmen gegen Yeziden nicht um staatliche Maßnahmen handele, die auch im Geheimen denkbar wären, sondern um öffentlich wahrnehmbare Gewaltakte der moslemischen Mehrheitsbevölkerung. Dass dies nicht geschehen sei, unterstreiche die Richtigkeit der Auskünfte des Auswärtigen Amtes.

Darüber hinaus sei nach Auffassung des Senats davon auszugehen, dass auch die staatlichen Stellen in der Türkei – anders als in der Vergangenheit – in zunehmenden Maße willens und in der Lage sind, den Yeziden gegen ungesetzliche Maßnahmen der moslemischen Bevölkerung effektiven staatlichen Schutz zu gewähren. Hierfür spreche bereits, dass der türkische Staat erkennbar bemüht sei, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die EU gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen und in Verfolgung dieses Zieles eine Vielzahl von Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht habe

Eine im Ergebnis andere Einschätzung rechtfertige sich auch nicht im Hinblick auf die Auskünfte des Yezidischen Forum e. V. in Oldenburg vom 5. Februar 2006 und vom 4. Juli 2006 zur Situation der Yeziden in der Türkei.

Setze man die Zahl der dort angegebenen Verfolgungsschläge in den Jahren 2002 bis 2006 ins Verhältnis zur Kopfstärke der yezidischen Bevölkerung auf der Grundlage von etwa 2000 Yeziden in den angestammten Siedlungsgebieten der Türkei, so ergebe sich ein Durchschnittswert von 2,2 Vorfällen pro Jahr. Rein rechnerisch wären bezogen auf den genannten Zeitraum 0,11 v. H. Yeziden von asylerheblichen Übergriffen betroffen. Dies reiche an eine für eine Gruppenverfolgung nötige Verfolgungsdichte und damit für die Annahme einer politischen Verfolgung i. S. d. Art. 16 a GG nicht annähernd heran. Aber auch dann, wenn man von einer Kopfstärke von nur ca. 500 Yeziden ausgehe, wären hiernach rein rechnerisch bezogen auf den genannten Zeitraum 0,44 v. H. Yeziden von asylerheblichen Übergriffen betroffen. Das OVG folgert hieraus, es lasse sich nicht der Schluss ziehen, dass die Verfolgungsschläge so dicht und eng im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fallen, dass bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden und jede yezidische Familie die aktuelle Gefahr bestehe, selbst Opfer eines asylrelevanten Übergriffs zu werden. Nach alledem erscheine bei dieser vergleichenden Betrachtungsweise eine allgemeine Verfolgungsfurcht der Yeziden unbegründet. Die Verfolgungsgefahr für die Yeziden habe sich in den letzten Jahren (seit 2002) im Bereich eines allgemeinen Lebensrisikos bewegt. Der Umstand einer (fortbestehenden) gesellschaftlichen Benachteiligung der Yeziden wegen ihres Glaubens ändere hieran nichts.

Auch für die Situation der Yeziden als „äußerst kleine Gruppe“ bleibe entscheidend, ob von einer ausreichenden Verfolgungsdichte auszugehen sei. Aufgrund der festgestellten Anzahl asylrelevanter Übergriffe im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre lasse sich dies jedoch nicht feststellen; namentlich erscheine die Feststellung, dass Übergriffe gleichsam „an der Tagesordnung“ seien, nicht gerechtfertigt. Soweit es die gutachterliche Stellungnahme von Dipl.-Soz. Aris Baris vom 17. April 2006 anbetreffe, gehe der Senat wegen

Zweifeln an der Unparteilichkeit des Gutachters und der Verlässlichkeit seiner Feststellungen von einem nur begrenzten Beweiswert aus.

Zweifel an der Unparteilichkeit des Gutachters begründe bereits der Umstand, dass er selbst nicht nur Yezide, sondern vor allem auch seine Familie durch Übergriffe von Moslems unmittelbar selbst betroffen sei, was er bei Übernahme des Gutachterauftrags gegenüber dem Senat nicht zu erkennen gegeben habe. Die Annahme einer Voreingenommenheit des Gutachters vermittele überdies der Umstand, dass er in seiner Stellungnahme (S. 12 a. a. O.) abschließend zu dem Ergebnis gelange, dass nach seinen Erkenntnissen eine „*verheerende Verfolgungsdichte*“ (Hervorhebung durch den Senat) der yezidischen Glaubensgemeinschaft durch die fanatisch-muslimische Majorität mit Duldung der türkischen Sicherheits- und Verwaltungsbehörden“ bestehe und deshalb ein Existenzminimum innerhalb der Türkei für Yeziden nicht gesichert sei, obwohl auch unter Berücksichtigung der vom Gutachter behaupteten Vorfälle eine solche Feststellung nicht (ansatzweise) gerechtfertigt erscheine. Desgleichen vermittelten auch die weiteren Ausführungen in der Stellungnahme zumindest den Eindruck einer subjektiv getragenen und mitunter überschießenden Tendenz bei der Begutachtung.

Aber selbst wenn man die Angaben im Gutachten des Dipl.-Soz. Baris zumindest als Arbeitshypothese zugrunde lege, rechtfertige sich im Ergebnis gleichwohl keine andere Einschätzung, vielmehr lasse sich nach den aufgrund der quantitativen Relationsbetrachtung gewonnenen Ergebnissen nicht der Schluss ziehen, dass die Verfolgungsschläge so dicht und eng im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts fallen, das bei objektiver Betrachtung für jeden Yeziden und jede yezidische Familie die aktuelle Gefahr bestehe, selbst Opfer eines asylrelevanten Übergriffs zu werden.

Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Yeziden unter Berücksichtigung der aufgezeigten politischen Verhältnisse gegenwärtig in einem Klima allgemeiner gesellschaftlicher Verachtung und einer daraus resultierenden auswegslosen Situation leben müssten, dass Verfolgungsschutz aus diesem Grunde zu gewähren wäre. Hiergegen spreche bereits die Tatsache, dass sich seit Mai 2005 Yeziden in der Provinz Batman organisiert hätten, um langfristig ihre Anerkennung als religiöse Minderheit zu erreichen. Eine ihrer selbst gesetzten Aufgaben sei es, Unterstützung für rückkehrwillige Yeziden aus Europa in dieser Region zu leisten (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 11.11.2005, S. 20). Von der Notwendigkeit eines Lebens im Verborgenen infolge allgemeiner Ächtung und/oder staatlichen Maßnahmen von asylrelevanter Gewichtigkeit könne daher keine Rede sein. Für eine grundlegende Veränderung der Situation in den traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden spreche nicht zuletzt auch der Umstand, dass eine Vielzahl von geflüchteten bzw. ausgewanderten Yeziden in ihre Heimat freiwillig zurückgekehrt seien.

Das erkennende Gericht hat keine Veranlassung, einen anderen Standpunkt zur Frage der mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei einzunehmen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von der Klägerseite namhaft gemachten Entscheidungen des

Verwaltungsgerichts Freiburg, Urteil vom 25.7.2006 – A 6 K 11023/05 – und des Verwaltungsgerichts Köln, Urteil vom 16.8.2007 – 15 K 475/07.A –. Diese Entscheidungen, abgesehen davon, dass sie älter als die des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen – Anhalt sind und daher nicht dessen Aktualität erreichen, stellen lediglich eine andere Beurteilung der - seinerzeit zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel – und dokumentieren eine richterliche Überzeugung, der - im Vergleich zu den eingehenden Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen – Anhalt - eine tiefschürfende Analyse- und somit auch Argumentationsdichte mangelt und die deshalb keine andere Beurteilung rechtfertigt.

Dem Kläger kommt auch nicht etwa § 26 AsylVfG zugute, weil er im Zeitpunkt der Stellung des Asylfolgeantrags 16 Jahre alt war. Abzustellen ist vielmehr auf den Zeitpunkt der Einleitung des Widerrufsverfahrens. Zudem kann er sich nicht auf eine abgeleitete Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beziehungsweise § 51 Abs. 1 AuslG berufen, die nicht zu widerrufen wäre.

Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsbeweis Antrag, zum Beweis der Tatsache, dass im Heimatdorf der Kläger der Verfahren 7 A 241/07 MD, 7 A 242/07 MD und 7 A 243/07 MD im Januar 2008 auf den türkischen Staatsangehörigen yezidischer Religionszugehörigkeit ein Anschlag seitens seiner muslimischen Nachbarn aus religiösen Gründen vorgenommen wurde, Herrn i aus zeugenschaftlich einzuvernehmen, war nicht nachzugehen. Zum einen ist der Hilfsbeweis Antrag nicht hinreichend substantiiert, da es an der Darstellung des konkreten Bezuges des Beweismittels zur Beweistatsache fehlt. Zum anderen ist die Beweistatsache nicht hinreichend substantiiert. Die Behauptung, der Anschlag sei aus religiösen Gründen vorgenommen worden, stützt sich nicht auf eine hinreichend beschriebene beziehungsweise dargelegte Tatsachengrundlage. Es mangelt an einer eingehenden Schilderung von Umständen, die zwanglos, dass heißt im Falle der positiven Beweiserhebung die Schlussfolgerung zulassen, dass die im Antrag aufgestellte Behauptung zutreffend ist. Abgesehen von vorstehenden Gründen würde dieser Vorfall - wenn er als wahr unterstellt würde - lediglich das Vorkommen eines einzelnen Falles eines asylrechtlich relevanten Übergriffes aufzeigen, ohne dass an der grundlegenden Einschätzung zu der Frage einer mittelbaren Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei Korrekturen angebracht wären. Denn - wie bereits oben ausgeführt - lässt die geringe Zahl der Vorkommnisse asylrechtlich relevanter Übergriffe gegenüber den Yeziden auch im Hinblick darauf, dass es sich um eine äußerst kleine Gruppe handelt, die Feststellung einer ausreichenden Verfolgungsdichte nicht zu. Auch sind keinerlei spezifische Umstände vorgetragen noch anderweitig ersichtlich, warum selbst bei Wahrunterstellung des zum Beweis gestellten Ereignisses, die Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit Maßnahmen politischer Verfolgung zu rechnen hätten.

Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und stellt fest, dass es den Feststellungen und der Begründung der Beklagten im Bescheid vom 2.3.2007 folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

Justin.

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stöckmann



Ausgefertigt:

[Handwritten signature]
(Ehrke) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle